

Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Remscheid - Lüttringhausen

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage

Präambel

I. Einleitungsvorschriften

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze der Gestaltung
- § 4 Genehmigungspflicht

II. Gestaltungsvorschriften

- § 5 Bauteile von kulturhistorischem Wert
- § 6 Baukörper und Höhenentwicklung
- § 7 Dächer
- § 8 Dacheinschnitte und Dachfenster
- § 9 Dachaufbauten
- § 10 Solaranlagen
- § 11 Außenantennen
- § 12 Dachrinnen und Fallrohre
- § 13 Außenwände
- § 14 Haus- und Ladentüren
- § 15 Fenster
- § 16 Schaufenster
- § 17 Schlagläden und Rolläden
- § 18 Überdachungen und Markisen
- § 19 Wintergärten und Balkone
- § 20 Pergolen und Rankgerüste
- § 21 Garagen
- § 22 Gartenhäuser
- § 23 Hof- und Freiflächen
- § 24 Einfriedungen und Umwehungen
- § 25 Anlagen der Außenwerbung
- § 26 Warenautomaten und Schaukästen

III. Allgemeine Vorschriften

- § 27 Behandlung von Bauanträgen
- § 28 Abweichungen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage A Abgrenzungsplan
- Anlage B Farbplan
- Anlage C Muster Antragsformular

Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

15.05.2001
16.05.2001

6.06

Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Remscheid - Lüttringhausen

Der Rat der Stadt Remscheid hat aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW 2000 S.256) in Verbindung mit den § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) in seiner Sitzung am 02.04.2001 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

Präambel

Aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und der bis heute weitestgehend gut erhaltenen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden historischen Bausubstanz ist der umfassende Schutz des Ortskernes von Lüttringhausen als Dokument für die Bergische Bauweise notwendig. Neben der Denkmalschutzsatzung ist mittels dieser Gestaltungssatzung, die die baulichen Eigenarten des Gebietes berücksichtigt und Veränderungen nur in vertretbarem Umfang zulässt, das typische Straßen- und Ortsbild langfristig zu sichern.

I. Einleitungsvorschriften

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des historischen Ortskernes von Lüttringhausen mit der Evangelischen Stadtkirche im Zentrum und den folgenden Straßen:

im Norden die Kreuzbergstraße von der Gertenbachstraße bis zum Einmündungsbereich der Gneisenaustraße, im Westen die Richard-Pick-Straße bis zum Einmündungsbereich der Klausener Straße, jedoch ohne den Sportplatz, im Süden die Schmitzenbuscher Straße, jedoch ohne den Friedhof und im Osten die Pulverstraße; ferner werden innerhalb des historischen Ortskernes folgende Straßen erfaßt: Gertenbachstraße, Gneisenaustraße, Tannenbergstraße, Gerberstraße, Remscheider Straße, Elbersstraße, Adolf-Clarenbach-Straße, Richthofenstraße, Feldstraße.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage A beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Gestaltungssatzung ist, gekennzeichnet. Er entspricht im wesentlichen dem Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung für den Ortskern Lüttringhausen mit Ausnahme des Friedhofs westlich der Schmitzenbuscher Straße und des Sportplatzes nördlich der August-Erbschloe-Straße.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, Teile von baulichen Anlagen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Insbesondere sind bauliche Maßnahmen wie

- a) Neu- und Umbauten,
- b) Instandsetzungen und Änderungen,
- c) Installierung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten

hiervon betroffen.

Von der Satzung unberührt bleiben abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW).

§ 3 Grundsätze der Gestaltung

Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstige vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Ortskerngefüges nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die in dieser Satzung vorgegebenen Anforderungen nicht erfüllt sind.

Vor allem werden Anforderungen zu

- a) der Stellung und der Gestalt des Baukörpers,
- b) der Höhenentwicklung (Trauf- und Firsthöhen),
- c) der Dachausbildung (Dachform, -neigung, -eindeckung und -gauben),
- d) der Gliederung und Gestaltung der Fassaden (Material der Fassaden, Anordnung und Ausbildung von Fenstern und Türen),
- e) der Größe und der Anordnung von Werbeanlagen

erhoben.

Bauliche Maßnahmen müssen insbesondere den Forderungen der §§ 5 bis 26 dieser Satzung entsprechen.

Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen im Interesse der Betroffenen individuelle satzungskonforme Lösungen entwickelt werden.

§ 4 Genehmigungspflicht

Maßnahmen gemäß § 63 - § 68, § 79 und § 80 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sowie weitere, die äußere Gestaltung der vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Einrichtungen betreffende Maßnahmen, unterliegen der Genehmigung nach dieser Satzung.

II. Gestaltungsvorschriften

§ 5 Bauteile von kulturhistorischem Wert

Bauteile von kulturhistorischem Wert, wie für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes eigentümliche oder handwerklich wertvolle alte Türen und Tore, Türdrücker, Glockenzüge, Beschläge, Gitter, Skulpturen, Schilder, Lampen, historische Zeichen und Inschriften, Kranbalken, Knaggen, Freitreppen, Steine zum Schutz der Häuserecken, Grabsteine als Haussockel und dgl., sind an Ort und Stelle zu erhalten .

§ 6 Baukörper und Höhenentwicklung

- (1) Zulässig sind sowohl trauf- als auch giebelständige Baukörper. Bei baulichen Maßnahmen ist ein Erscheinungsbild einzuhalten, das dem historischen Charakter der Straßenrandbebauung angemessen ist.
- (2) Zur Wahrung der das Straßenbild prägenden Bauflucht ist die überlieferte Bauflucht bei Um- oder Neubauten beizubehalten.
- (3) Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, sind die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Grundstücksteilung in einzelhausähnliche Fassadenabschnitte zu gliedern.

6.06

- (4) Für die Bereiche: Gertenbachstr. 1-29a / 2-30
Richtthofenstr. 2-44 / 1-3 / 7-19
Gerberstr. 2-4
Remscheider Str. 6-20 / 5-23
Adolf-Clarenbachs-Str. 1-11 / 2-12
Elbersstr. 1-7 / 2

hat die Traufhöhendifferenz benachbarter Hauptbaukörper max. 1,80 m zu betragen, die Firsthöhendifferenz benachbarter Hauptbaukörper hat max. 2,00 m zu betragen.

- (5) Mit Ausnahme der in (4) genannten Gebiete ist für alle übrigen Bereiche der Gestaltungssatzung eine Traufhöhendifferenz benachbarter Hauptbaukörper von max. 2,8 m zulässig, die Firsthöhendifferenz benachbarter Hauptbaukörper hat max. 3,8 m zu betragen.
- (6) Bemessungsgrundlage für die gem. Abs. (4) und (5) zulässigen Trauf- und Firsthöhendifferenzen ist der unmittelbar angrenzende Hauptbaukörper; bei beidseitig angrenzenden Hauptbaukörpern ist der Baukörper mit der geringeren Höhe als Bezugsmaß zugrunde zu legen.
- (7) Innerhalb der in (4) genannten Gebiete ist eine Bebauungstiefe des Grundstücks von max. 15 m, ausgehend von der Grenze zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche, zur Errichtung des Hauptbaukörpers zulässig. Der Hauptbaukörper einer geplanten Baumaßnahme ist direkt auf die Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche oder mit einem geringfügigen Abstand von höchstens 3 m hierzu zu errichten.
- (8) Mit Ausnahme der in (4) genannten Bereiche ist in allen übrigen Bereichen der Gestaltungssatzung der Hauptbaukörper einer geplanten Baumaßnahme direkt auf die Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche oder mit einem geringfügigen Abstand von höchstens 3 m hierzu zu errichten und hat eine max. Bautiefe von 15 m, bezogen auf die Fassade des Hauptbaukörpers die der Grenze zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche am nächsten liegt, nicht zu überschreiten.
- (9) Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Stadtbildes können geringere Abstandsflächen, als in § 6 Absatz 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vorgeschrieben (z. B. Brandgassen), zugelassen werden (entsprechend § 6 Abs. 16 BauONW).

§ 7 Dächer

- (1) Das Dach ist als Steildach auszuführen und in Abhängigkeit von seiner Konstruktion (Satteldach, Mansarddach oder Krüppelwalmdach) mit einer Dachneigung von 45 - 70 Grad auszuführen.
- (2) Die Firstrichtung, die Dachneigung und die Traufhöhe ermitteln sich aus der engeren Umgebung und dem Straßenbild. Kniestöcke können nur ausnahmsweise gestattet werden.
- (3) Die Zulässigkeit einer von (1) abweichenden Dachform besteht lediglich für eingeschossige Nebenanlagen, wenn hierdurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Das Dach ist über die anschließenden Wandflächen bis höchstens 0,50 m (horizontal gemessen) hinauszuführen. Die Traufe ist mit profilierten sichtbaren Sparrenköpfen oder einem Gesims zu bilden; Ortgänge sind mit Windbrettern abzuschließen. Traufgesimse sind profiliert auszuführen; Querschnitt, Proportion, Material und Anstrich richten sich nach dem Befund, der Gebäudecharakteristik oder der näheren Umgebung. Bei Fachwerkgebäuden und Baudenkmälern ist die Verwendung von Holz für Traufgesimse und Ortgänge verbindlich. Die aus dem Sandstein- oder Putzbau entwickelten Gesimsformen sind zu übernehmen.

- (5) Die Dacheindeckung besteht aus Schiefer, Hohlziegeln oder Hohlfalzziegeln. Die Schieferdecksteine und die Art der Deckung bestimmen sich nach dem Befund, der Gebäudecharakteristik oder der näheren Umgebung. Die Eindeckung mit Bitumendachschindeln ist nicht zulässig. Die Pfannen sind in roten bis rotbraunen, braunen und anthrazit-farbenen Farbtönen zu verwenden. Abweichend hiervon sind Betondachsteine zulässig bei Gebäuden, die keine Baudenkmäler sind, wenn sie in Ausführung und Farbe denen der Pfannen entsprechen. Dacheindeckungen mit Pfannen oder Betondachsteinen sind im Bereich des Firstes und der Ortgänge mit einem jeweils mindestens 2-reihigen Schieferband einzufassen. Die Dacheindeckung mit Zink- oder Kupferblechen mit Stehfalz ist ausnahmsweise bei Neubauten zulässig.

§ 8 Dacheinschnitte und Dachfenster

- (1) Dacheinschnitte sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (2) Liegende Dachfenster dürfen einschließlich der Rahmen nicht größer als 0,65 qm sein und müssen bündig in die Dachfläche eingesetzt werden. Die straßenseitige Dachfläche ist grundsätzlich von Dachfenstern freizuhalten; wird der Einbau ausnahmsweise gestattet, so ist die Anzahl der Dachfenster auf höchstens zwei zu beschränken. Auf der straßenabgewandten Dachfläche sind höchstens vier Dachfenster zulässig. Mehrere Dachfenster sind im selben Format auszuführen.
- (3) Die Anforderungen der §§ 40 und 48 BauO NW bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn die Dachneigung mehr als 40 Grad beträgt. Sie sind hinsichtlich der Neigung, des Materials, der Eindeckung und ihrer Farbgebung dem Hauptdach anzupassen. Zwerchhäuser bzw. Zwerchgiebel sind zur Betonung der Mittelachse eines Gebäudes zulässig. Außer ihnen sind Dachaufbauten lediglich als Einzelgauben zulässig. Die Ansichtsfläche der einzelnen Dachgauben muß in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamfläche des Daches stehen. Dachgauben sollten zusammen deutlich weniger als die Hälfte der zugehörigen Frontbreite des Gebäudes einnehmen. Die Anzahl der Dachgauben pro Dachfläche soll bei Baudenkmälern zwei nicht überschreiten. Gauben sind so zu positionieren, daß die Axialität der Fassade aufgenommen wird.
- (2) Dachgauben können als Giebel-, Schlepp-, Dreiecks- oder Fledermausgaube ausgeführt werden. Gauben mit Flachdach sind unzulässig.
- (3) Schleppgauben beginnen mindestens 0,70 m von der Traufe entfernt. Ihre Dachfläche darf nicht mehr als 15 Grad von der Neigung der Hauptdachfläche abweichen und muß mindestens 1 m vor dem First enden.
- (4) Die Breite einer Dachgaube beträgt höchstens $\frac{1}{4}$ der Firstlänge des Hauptdaches und darf 1,30 m nicht überschreiten; ihre Höhe wird auf höchstens 1,60 m begrenzt (gemessen zwischen Schnittpunkt Vorderkante Dachgaube/Dachhaut des Hauptdaches und der Unterkante Traufe Dachgaube).

Eine abweichende Ausführung ist zulässig, wenn das angemessene Verhältnis zwischen Gesamtdachfläche und Ansichtsfläche der Gaube nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Unter Berücksichtigung der zugehörigen Fassadengliederung soll der Abstand zwischen Einzelgauben mindestens eine Gaubenbreite und von den Ortgängen mindestens 2 m betragen. Dachgauben dürfen nicht vom Dachende ausgehen.
- (6) Alle technisch notwendigen Dachaufbauten sollen sich harmonisch in das Erscheinungsbild der Dachlandschaft einfügen. Schornsteine treten in der Regel am Dachfirst aus; sie sind gemauert, verputzt oder verschiefert. Der Querschnitt ist rechteckig oder quadratisch. Es sind nur flache Schornsteinhauben zulässig.

6.06

§ 10 Solaranlagen

- (1) Solaranlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (2) Einzelne Solarmodule sind dachflächenbündig einzusetzen. Sie müssen sich harmonisch in die Dachlandschaft einfügen. Sie sind hinsichtlich der Anzahl, der Anordnung und ihrer Farbigkeit so auszuführen, daß die Hauptdachfläche in ihrer Wirkung dominiert.

§ 11 Außenantennen

- (1) Der Informationszugang soll grundsätzlich über einen Kabelanschluß gewährleistet werden. Ist kein Kabelanschluß in der Straße vorhanden, kann die Errichtung von Stab- und Parabolantennen ausnahmsweise gestattet werden. Sie sind auf dem Dachboden unterzubringen. Ist keine räumliche Möglichkeit auf dem Dachboden vorhanden bzw. ist ein Empfang nicht möglich, ist eine Installierung auf der Dachfläche gestattet, wenn die Anlage vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar ist. Stab- und Parabolantennen sind nur als Gemeinschaftsanlage zulässig.
- (2) Der Durchmesser des Parabolspiegels ist auf höchstens 0,80 m zu beschränken. Der Spiegel muß den Farbton der Dachfläche aufweisen und darf nicht über den First hinausragen.
- (3) Leitungen dürfen nicht auf der Fassade verlegt werden.

§ 12 Dachrinnen und Fallrohre

- (1) Dachrinnen und Fallrohre sind aus Metall. Die Verwendung von Kunststoff ist unzulässig.
- (2) Die Ausführung der Dachrinnen als Vorhänge- oder Aufdachrinne wird bestimmt durch den Befund oder die Gebäudecharakteristik.
- (3) Bei Fachwerkgebäuden sind Dachrinnen bergischgrün-hell (RAL 6024) und Fallrohre schiefergrau (RAL 7015) oder bergischgrün-hell (RAL 6024) zu streichen. Bei Putzfassaden bestimmt sich der Farbton für Dachrinnen und Fallrohre nach dem darunter befindlichen Farbton der Fassade. Bei der Ausführung in Kupfer kann auf einen Anstrich verzichtet werden.

§ 13 Außenwände

- (1) Die Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe sind so zu wählen, daß die bauliche Anlage sich in die prägende Gestaltung der näheren Umgebung einfügt. Die Verwendung von Materialien, die die Gestaltungsart des Gebäudes und das Straßenbild stören, ist unzulässig. Bei Instandsetzungen muß der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassade einschließlich ihrer Architekturdetails erhalten bleiben. Fassadengliederungen, sichtbares Holzfachwerk, Gesimse u.a. dürfen nicht verändert oder überdeckt werden.
- (2) Als vorherrschende Außenwandmaterialien sind im Ortskern Fachwerk, Schiefer, und Naturstein zu verwenden. Im Bereich der Bebauung aus Zeiten der Stadterweiterung (z. B. gründerzeitlichen Erweiterung sowie bei Neubauten) wird diese Gestaltung ergänzt durch Putzbauten in Kombination mit Naturstein. Für Teilflächen ist hiervon abweichend die Gestaltung mit einer Stulpschalung aus Holz sowie Außenwandbekleidungen in Holz mit einer als Mauerwerk gestalteten Vertäfelung zulässig-, Farbe kieselgrau (RAL_7032) oder hellbeige (hellelfenbein - RAL 1015 oder elfenbein - RAL 1014). Unzulässig sind flächenhafte Veränderungen durch Verklinkerungen oder Vorhangfassaden.
- (3) Bei sichtbarem Fachwerk sind die geputzten Gefache weiß (RAL 9010 oder 9016) zu streichen und das Balkenwerk schwarz (RAL 7005) zu lasieren.

- (4) Die Verschieferung der Fassaden erfolgt in Altdeutscher Deckung mit Decksteinen verschiedener Höhe und Breite oder in Deutscher Deckung mit Schuppen-Schablonen gleicher Größe, jedoch in Form und Größe unterschiedlicher First-, Fuß- und Ortsteine oder in einer anderen, sich aus dem historischen Bestand abgeleiteten Verschieferungsform. Die Schiefersteine der Altdeutschen Deckung und der Deutschen Schuppen-Schablonen-Deckung sollen nicht höher als 0,26 m sein. Sämtliche Orte sind, wenn möglich, eingebunden zu decken. Die Fassaden sind mit einem Überstand von mindestens 0,05 m zu decken; sichtbare Eckausbildungen mit Metall- oder Kunststoffprofilen sind unzulässig. Die Einfassung von Türen und Fenstern erfolgt mittels Futter und außenliegender Bekleidung aus Holz mit weißem Anstrich (RAL 9010 oder 9016). Der obere Abschluß über dem Fenster ist als Verdachung in Blei, Zink oder Kupfer auszuführen und metallstichtig zu belassen oder schiefergrau (RAL 7015) oder bergischgrün-hell (RAL 6024) zu streichen. Über dem Fenstersturz und unter der Fensterbrüstung sowie auf Geschossdeckenhöhe sind gegenläufige Gebinde (Wechselgebinde) einzuarbeiten. Stockwerksgesimse (weiße, profilierte Bretter vor den Stockwerksbalken) dürfen nicht verschiefert oder überdeckt werden. Eine abweichende Ausführung für Gebäude, die keine Baudenkmäler sind, kann gestattet werden, wenn hierdurch das Straßenbild und die Ziele dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Für alle Putzflächen ist eine glatte Oberfläche vorgeschrieben; unzulässig sind strukturierte Putze. Fassaden sind farblich so zu gestalten, daß die Farbtöne der Gebäudecharakteristik und der Umgebung entsprechen. Unzulässig sind grelle Farben sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben. Architektonische Fassadengliederungen müssen in harmonisch aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung treten. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile harmonisch abgestimmt sind, sind unzulässig. Die zu verwendenden Farbtöne werden durch die Untere Denkmalbehörde vorgegeben. Es kann verlangt werden, daß Proben des Außenputzes und des Farbanstriches in ausreichender Größe an geeigneten Stellen der Außenwand angebracht werden, bevor die Genehmigung erteilt wird.
- (6) Der Sockel besteht aus sichtbarem Naturstein (Grauwacke oder Sandstein) oder ist verputzt und im Farbton zementgrau (RAL 7033) gestrichen. Bei Fachwerkgebäuden kann sich hieran eine horizontal gegliederte Holzverschalung im Farbton grau (RAL 7032 oder 7040) anschließen.

§ 14 Haus- und Ladentüren

- (1) Vorhandene historische Außentüren sind zu erhalten. Im Rahmen notwendiger Erneuerungen sind Türen aus Holz zu fertigen. Ihre Gliederung und Gestaltung richten sich nach dem Befund bzw. der tradierten Türausbildung in der näheren Umgebung. Für Haustüren an Gebäuden, die keine Baudenkmäler sind, können andere Werkstoffe als Holz verwendet werden, wenn hierdurch die gleiche optische Wirkung erreicht wird.
- (2) Das Türblatt ist entweder holzfarben dunkel zu lasieren oder mit einem bergischgrün-dunklen Anstrich (RAL 6004) zu versehen; profilierte Leisten können im Farbton weiß (RAL 9010 oder 9016) abgesetzt werden. Bei Schieferfassaden und Holzverbretterungen sind Außentüren mit Futter und außenliegender Bekleidung aus Holz im Farbton weiß (RAL 9010 oder 9016) zu fassen. Bei Putzfassaden sind die Türöffnungen mit Putzfaschen einzufassen.
- (3) Haustüren können mit Oberlichtern kombiniert werden; Türblätter können Verglasungsanteile im oberen Drittel aufweisen.
- (4) Ladentüren müssen sich in Form, Größe und Material der Gestaltung des Ladengeschäftes anpassen. Eine einheitliche optische Wirkung ist anzustreben.

6.06

§ 15 Fenster

- (1) Die geschlossene Fassadenfläche jeder Außenwand muß gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Fenster sind in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie des Straßenbildes anzupassen. Durchgehende Fensterbänder sind unzulässig. Eine regelmäßige, axiale Verteilung der Fensteröffnungen ist einzuhalten.
- (2) Die historisch tradierten Fensterformen sind bei der Erneuerung der Fenster beizubehalten. Fenster sind in stehenden Rechteckformaten auszubilden. Die Breite der Fenster verhält sich zu deren Höhe wie 1 zu mindestens 1,4 (1:1,4). Eine Laibungstiefe von mindestens 0,12 m ist einzuhalten.
- (3) Die Fenster sind in Abhängigkeit von der lichten Größe auszubilden:
 - a) in Kreuzform als zweiflügeliges Fenster mit Kämpfer und Mittelpfosten sowie entsprechender Teilung des Oberlichtes,
 - b) in Galgenform als zweiflügeliges Fenster mit Kämpfer und Mittelpfosten sowie ungeteiltem Oberlicht,
 - c) in Pfostenform als zweiflügeliges Fenster mit Mittelpfosten oder
 - d) als einflügeliges Fenster mit Kämpfer und ungeteiltem Oberlicht ohne jede Vertikalteilung.
 - e) als zweiflügeliges Sprossenfenster ohne Oberlicht und Mittelpfosten
 - f) als zweiflügeliges Sprossenfenster mit Kämpfer und Oberlicht (geteilt und / oder ungeteilt)

Eine weitergehende Fensterteilung durch profilierte Fenstersprossen mit einer maximalen Sprossenbreite von 0,04 m kann, basierend auf dem historischen Befund bzw. im Rahmen einer Rekonstruktion, aufgrund der Prägung in der unmittelbaren Nähe erforderlich werden. Bei Isolierverglasung sind zwischen den Scheiben liegende Sprossen unzulässig. Ungegliederte Fensterflächen sind lediglich bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig.

Eine abweichende Ausführung für Gebäude, die keine Baudenkmäler sind, kann gestattet werden, wenn hierdurch das Straßenbild und die Ziele dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Die Art der Fenstergliederung sowie die Brüstungs- und Sturzhöhe dürfen bei gleichen Öffnungsformaten sind innerhalb eines Geschosses beizubehalten.
- (5) Für Baudenkmäler ist die Ausführung der Fenster in der ursprünglichen Profilierung in Holz und mit einem weißen Anstrich (RAL 9010 oder 9016) verbindlich. Für Fenster an Gebäuden, die keine Baudenkmäler sind, können andere Werkstoffe als Holz verwendet werden, wenn hierdurch die gleiche optische Wirkung erreicht wird. Zur Wasserableitung ist ein Wasserschenkel vorzusehen; Regenschienen sind nur optisch verdeckt zulässig.
- (6) Fensteröffnungen müssen eine gegenüber der Fassadenfläche plastisch abgesetzte Fenstereinfassung mit einer Breite von mindestens 0,12 m aufweisen. Bei Schieferfassaden und bei Holzverbretterungen wird die Umrahmung durch Futter und außenliegender Bekleidung aus dem Werkstoff Holz mit einem weißen Anstrich (RAL 9010 oder 9016) gebildet. Bei Putzfassaden sind die Fensteröffnungen mit Putzfaschen einzufassen.
- (7) Für die Verglasung der Fenster sind spiegelnde, farbige oder gewölbte Gläser nicht gestattet.
- (8) Glasbausteine dürfen an Gebäuden, die keine Baudenkmäler sind, lediglich bis zu einer Fläche von höchstens 1 qm an Fassadenflächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, angebracht werden. An Baudenkmalern sind diese nicht zulässig.

§ 16 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen weder zugestrichen noch zugedeckt werden. Ein Bekleben von innen oder außen durch Plakate, Folien o.ä., deren Gesamtfläche mehr als $\frac{1}{4}$ der Glasfläche des jeweiligen Fensters beträgt, ist unzulässig.
- (2) Schaufenster sind zurückgesetzt einzubauen und hochrechteckig auszuführen. Die Breite verhält sich zur Höhe wie 1 zu mindestens 1,4 (1:1,4). Die Höhe der Schaufenster darf die lichte Raumhöhe nicht überschreiten. Sie sollen eine mindestens 0,30 m hohe Brüstung, gemessen von der Oberkante der anschließenden Verkehrsfläche, erhalten. Die Gliederung der Glasfläche mittels eines Oberlichtes mit Kämpfer und vertikalen Sprossen ist anzustreben. Der Einbau von spiegelndem oder farbigem Glas ist nicht gestattet.
- (3) Schaufensterrahmen sind aus Holz zu fertigen. Sie sind mit einer Umrahmung aus Futter und außenliegender Bekleidung in Holz einzufassen. Rahmen, Futter und Bekleidung sind bergischgrün-dunkel (RAL 6004) oder weiß (RAL 9010 oder 9016) zu streichen. Bei Putzfassaden sind die Öffnungen mit Putzfassaden einzufassen. Für Schaufenster an Gebäuden, die keine Baudenkmäler sind, können andere Werkstoffe als Holz verwendet werden, wenn hierdurch die gleiche optische Wirkung erreicht wird.
- (4) Größere zusammenhängende Schaufensterflächen sind unzulässig. Zwischen zwei Schaufensterelementen ist ein Mindestabstand von 0,20 m einzuhalten. Die so entstandene Fläche ist in die Umrahmung der Schaufenster gestalterisch einzubinden. Sie kann verschiefert, verputzt oder mit Holz bekleidet werden. Die Pfeiler- bzw. Mauerflächen sind mit der Außenwand des Obergeschosses bündig anzuordnen. Die Unterteilung erfolgt in Abstimmung mit der Fassadengliederung des Obergeschosses.

§ 17 Schlagläden und Rolläden

- (1) Vorhandene Schlagläden sind zu erhalten, da sie wesentlich zu der ortstypischen Architektur gehören.
- (2) Neue Schlagläden sind aus Holz zu fertigen und entsprechend dem Befund, der Gebäudecharakteristik oder dem Straßenbild vollflächig oder mit Lamellen auszuführen. Für Schlagläden an Gebäuden, die keine Baudenkmäler sind, können andere Werkstoffe als Holz verwendet werden, wenn hierdurch die gleiche optische Wirkung erreicht wird.
- (3) Schlagläden an Fachwerkgebäuden sind bergischgrün-hell (RAL 6024) zu streichen. Eine abweichende Farbgestaltung bei Putzfassaden ist aufgrund des Gesamtfarbkonzeptes des Gebäudes möglich.
- (4) Rolläden sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise an Gebäuden, die keine Baudenkmäler sind, gestattet werden, wenn das Fensterformat nicht verändert wird und die Rolladenanlage nicht über die Außenwandfläche hinausragt. Rolladenkästen dürfen nicht sichtbar sein. Die farbliche Gestaltung richtet sich nach dem Gesamtfarbkonzept des Gebäudes.

§ 18 Überdachungen und Markisen

- (1) Kragplatten und Kragdächer widersprechen der historisch geprägten Eigenart des Orts- und Straßenbildes und sind deshalb unzulässig.
- (2) Überdachungen und Markisen sind bis zur Höhe der Geschosdecke zwischen Erd- und 1. Obergeschoß zulässig. Abweichend hiervon ist die Anbringung bis zur Oberkante der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoß zulässig, wenn die topographische Lage dies erfordert. Die bauaufsichtlich geforderte lichte Durchgangshöhe und der Abstand zur Verkehrsfläche sind einzuhalten. Zusammenhängende Überdachungen und Markisen über mehrere Fassadenöffnungen sind unzulässig.

6.06

- (3) Eingangs- und Schaufensterüberdachungen sind als filigrane Stahlkonstruktion, d.h. mit schmalen und nicht überdimensionierten Querschnitten, auszuführen. Auf einen seitlichen Regenschutz soll verzichtet werden. Die Stahlkonstruktion ist schiefergrau (RAL 7015), schwarz (RAL 9005) oder bergischgrün-dunkel (RAL 6004) zu streichen. Die Verwendung von farbigem oder spiegelndem Glas ist nicht zulässig. Ihre Unterteilung ist auf den Rhythmus der Öffnungsflächen der zugehörigen Erdgeschossfassade abzustellen und soll 2 m im Bereich der Schaufenster nicht überschreiten. Die Tiefe der starren Überdachungen ist nur bis maximal 1,20 m zulässig.
- (4) Markisen sind nur als bewegliche Rollmarkisen mit einer Ausladungstiefe von maximal 2 m gestattet. Korb- und Tonnenformen sind nicht zulässig. Markisen müssen eine Textilbespannung oder eine textilähnliche, jedoch nicht glänzende Oberfläche haben. Sie sind farblich weiß (RAL 9010 oder 9016), grün-weiß gestreift (RAL 6004 oder 6024 mit RAL 9010 oder 9016), gelb-weiß gestreift (RAL 1018 mit RAL 9010 oder 9016) oder schwarz-weiß gestreift (RAL 9005 mit RAL 9010 oder 9016) auszuführen. Werbung ist nur auf der Schürze als kleinformatige Schrift nicht höher als 0,20 m gestattet.

§ 19 Wintergärten und Balkone

- (1) Auf die Errichtung von Wintergärten und Balkonen ist straßen- und giebelseitig zu verzichten, da sie nicht der historisch geprägten Eigenart des Orts- und Straßenbildes entsprechen. Die Zustimmung zur Errichtung kann nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn die Ziele dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Wintergärten sind hinsichtlich ihrer Größe, der Form und der Gliederung an das zugehörige Gebäude anzupassen. Sie müssen mit einem seitlichen Abstand zu der jeweiligen Gebäudekante von mindestens 1,00 m errichtet werden und dürfen nicht mehr als 1/2 der Fassadenbreite einnehmen. Ihre Tiefe soll 3 m nicht überschreiten. Wintergärten sind als filigrane Stahlkonstruktion auszuführen und sollen mit einem schiefergrauen Anstrich (RAL 7015) versehen werden. Die Verwendung von farbigem oder spiegelndem Glas ist nicht gestattet.
- (3) Balkone sollen als selbständige Stahlkonstruktion dem Gebäude vorgelagert werden. Sie sind hinsichtlich ihrer Größe, der Form und der Gestaltung an das zugehörige Gebäude anzupassen. Balkone dürfen nicht über mehrere Fassadenöffnungen hinweg geführt werden. Sie müssen zur Gebäudekante mindestens einen Abstand von 1 m einhalten. Die Stahlkonstruktion kann metallfarben verbleiben oder schiefergrau (RAL 7015) gestrichen werden. Horizontale und vollflächige Brüstungselemente sind unzulässig.

§ 20 Pergolen und Rankgerüste

- (1) Auf die Errichtung von Pergolen ist zu verzichten, da sie nicht der historisch geprägten Eigenart des Orts- und Straßenbildes entsprechen. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn Pergolen vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind und die Ziele dieser Satzung nicht beeinträchtigen. Sie sind weiß (RAL 9010 oder 9016) zu streichen oder grau (RAL 7035 oder 7038) bzw. holzfarben dunkel zu lasieren.
- (2) Rankgerüste an Gebäuden bestehen aus Metall und sind im Farbton der dahinter liegenden Fassade zu streichen.

§ 21 Garagen

- (1) Garagen müssen sich in die historisch geprägte Eigenart des Orts- und Straßenbildes einfügen. Sie sollen mit einer geneigten Dachfläche ausgeführt werden und die gleiche Dachdeckung wie das Hauptgebäude aufweisen.
- (2) Die Fassaden können verschiefert oder verputzt oder mit einer Stulpschalung versehen werden. Die Putzfläche ist im Farbton grau (RAL 7035, 7038 oder 7047) und die Stulpschalung kieselgrau (RAL 7032) zu streichen. Die Eingrünung mit immergrünen Pflanzen ist anzustreben.
- (3) Die Ausführung der Garagentore als 2-flügelige Holztore ist bei Baudenkmälern anzustreben. Garagentore sind bergischgrün-dunkel (RAL 6004) oder schiefergrau (RAL 7015) zu streichen.

§ 22 Gartenhäuser

- (1) Gartenhäuser können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies den Zielen dieser Satzung nicht zuwiderläuft.. Sie sind aus Holz zu fertigen und mit einer geneigten Dachfläche zu versehen. Die Eingrünung mit immergrünen Pflanzen ist anzustreben.
- (2) Die außenseitige Verbretterung ist grau (RAL 7032 oder 7043) oder bergischgrün-dunkel (RAL 6004) zu streichen oder holzfarben dunkel zu lasieren.

§ 23 Hof- und Freiflächen

- (1) Eingänge, Zufahrten und sonstige Hofflächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sollen mit einem kleinteilig dunkelgrauen Pflaster oder einer Basaltkiesdecke gestaltet werden.
- (2) Vorgärten dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.
- (3) Abfallbehälter sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen zum öffentlichen Straßenraum abzuschirmen.
- (4) Vorgärten sollen gärtnerisch angelegt werden. Stellplätze im Vorgartenbereich sind unzulässig.

§ 24 Einfriedungen und Umwehungen

- (1) Einfriedungen in Form von Mauern sind aus Bruchstein (Grauwacke oder Sandstein), sichtbarem Ziegelmauerwerk oder geputztem Mauerwerk. Putzflächen sind zementgrau (RAL 7033) zu streichen.
- (2) Geländer und Umwehungen bestehen aus Metall (Schmiedeeisen, Gußeisen oder Stahl). Sie sind schwarz (RAL 9005) oder anthrazitgrau (RAL 7016) zu streichen.
- (3) Zäune sind aus Holz zu fertigen und weisen gehobelte, senkrechte Latten auf. Sie sind mit einem weißen Anstrich (RAL 9010 oder 9016) zu versehen oder holzfarben dunkel bzw. grau (RAL 7035 oder 7038) zu lasieren. Zäune sowie einheimische Heckenbepflanzungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
- (4) Als Einfriedung an Nachbargrenzen sollen nur einheimische Heckenbepflanzungen vorgesehen werden.

6.06

§ 25 Anlagen der Außenwerbung

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu erhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Straßenbild und den städtebaulichen Charakter nicht stören.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie in ihrer räumlichen Zuordnung und in ihrer Gestaltung eine Einheit mit einer auf den Betrieb oder Betriebsinhaber hinweisenden Werbeanlage bilden. Die Werbung ist auf die straßenseitige Fassade zu beschränken. Je Betrieb soll nur eine Werbeanlage an der Fassade gestattet werden.
- (3) Unzulässig sind
 1. Werbeanlagen, auf, an oder in
 - a) Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen,
 - b) Leitungsmasten, Schornsteinen
 - c) Türen, Toren, Schlagläden, Rolläden; ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf den Betrieb und den Betriebsinhaber hinweisen;
 - d) Böschungen, Stützmauern,
 - e) Balkonen, Brüstungen, Erkern, Schwebegiebeln,
 - f) Brandmauern, Giebeln, Dächern;
 2. selbstleuchtende kastenförmige Werbeanlagen;
 3. Werbeanlagen, die Blink-, Lauf- oder Wechsellicht aufweisen;
 4. grelle kontrastreiche Werbeanlagen;
 5. bewegliche Werbeanlagen;
 6. Spann-, Spruchbänder und Werbefahnen;
 7. Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen;
 8. Großtafelwerbeanlagen ab einer Größe von 2 qm.
- (4) Tragende oder die Gestaltung prägende Bauteile, wie z.B. Stützen, Pfeiler, Lisenen, Gesimse, Ornamente, Stukkaturen und Inschriften, dürfen durch die Werbeanlage nicht überdeckt werden. Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Abstand von mindestens 0,10 m einhalten. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.
- (5) Werbeanlagen parallel zur Fassade werden nur dann gestattet, wenn sie bis unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses angebracht werden, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 m. Flachwerbungen sind nur als waagerechte Schriftzüge in Form von einzelnen Buchstaben und Emblemen, ohne hinterlegtes Transparent, auszuführen, um so die gestalterische Einheit zu wahren. Holz- und Metallschilder sowie Glasträger bieten sich bei der Verwendung von Transparenten an. Holzschilder können z.B. durch profilierte Rahmen eingefasst und die Werbeaussagen aufgemalt werden. Es ist jedoch auch möglich, die Schriftzeichen aus dem Holz herauszuarbeiten oder Buchstaben einzeln aufzusetzen. Metallschilder können ebenfalls bemalt werden. Bei ihnen bieten sich jedoch zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten durch Biegen, reliefartiges Bearbeiten oder Ausschneiden an.
- (6) Flachwerbeanlagen sind nicht höher als 0,40 m, nicht länger als 4 m und nicht tiefer als 0,10 m auszubilden. Der Abstand einer Werbeanlage von den Hausenden beträgt mindestens 1 m.
- (7) Werbeanlagen, die senkrecht zur Außenwand baulicher Anlagen angebracht werden, haben je Seite eine Ansichtsfläche von max. 0,50 qm und eine Gesamtausladung von max. 0,90 m. Sie haben ein Mindestlichtraumprofil von 2,50 m einzuhalten und sind höchstens bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses zu führen. Der Ausleger ist aus Metall herzustellen und mit einem Transparent aus Holz, Metall oder Glas zu versehen. Er ist in den Farben schwarz (RAL 9005) oder anthrazitgrau (RAL 7016) zu streichen. Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern sind unzulässig. Die Anbringung von Auslegern ist auf die Gebäudeeckbereiche zu beschränken.

- (8) Notwendige Beleuchtung ist in Form einer Hinterleuchtung vorzusehen. Ausnahmsweise ist auch eine Ausleuchtung mit kleinformatischen und nicht störenden Strahlern, deren Anzahl auf ein Minimum zu beschränken ist, möglich. Farbige Licht darf nicht eingesetzt werden. Technische Hilfsmittel von Werbeanlagen sind nicht sichtbar zu verlegen.
- (9) Ausnahmen von den unter (1) bis (8) genannten Vorschriften können für Sonderveranstaltungen, z.B. kirchlicher, kultureller, sportlicher Art, zeitlich begrenzt, zugelassen werden.

§ 26 Warenautomaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten und Schaukästen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu erhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Straßenbild und den städtebaulichen Charakter nicht stören.
- (2) Warenautomaten mit einer Ansichtsfläche von höchstens 0,8 qm sind nur in Haus- oder Ladeneingängen und Hofeinfahrten zulässig, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Betrieb stehen. Ihre Tiefe darf höchstens 0,10 m betragen.
- (3) Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebung sowie reine Buntfarbtöne sind nicht zulässig.
- (4) Schaukästen für Vereinsmitteilungen, die parallel zur Gebäudeflucht angebracht sind, dürfen eine Fläche von 1 qm nicht überschreiten. Ihre Tiefe darf höchstens 0,10 m betragen.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 27 Behandlung von Bauanträgen

Um eine umfassende Beurteilung der gestalterischen, denkmalpflegerischen und städtebaulichen Gesichtspunkte - insbesondere der harmonischen Übereinstimmung eines Vorhabens mit seiner Umgebung - zu ermöglichen, ist mit dem Bauantrag zusätzlich zu den Bauvorlagen

1. eine zeichnerische Darstellung der Merkmale der Nachbargebäude und der geplanten Maßnahme im Zusammenhang,
2. Photos, des Bestandes mit den nachbarlichen Gegebenheiten
3. eine Übersicht der zu verwendenden Farben und Materialien und
4. eine ausreichende Anzahl von Detailzeichnungen zur Konkretisierung bestimmter Sachverhalte

vorzulegen.

§ 28 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 73 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen Abweichungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Eigenart des Denkmalsbereiches und die städtebauliche Bedeutung von Gebäuden, Straßen und Plätzen dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.

6.06

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

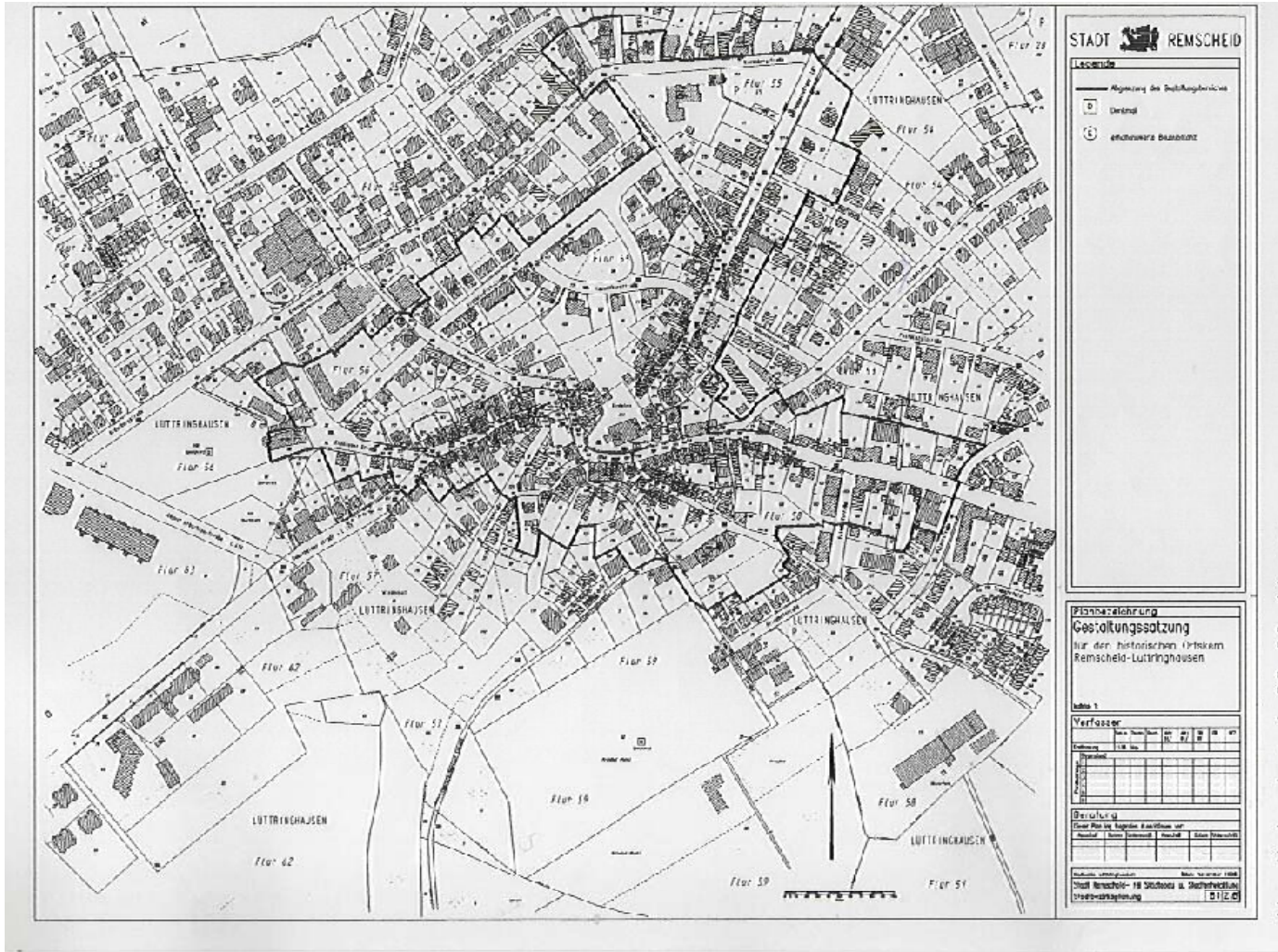
Ordnungswidrig handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM oder 50.000 EURO geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage A - Abgrenzungsplan



6.06

Anlage B - Farbplan gemäß Register RAL 840-HR und RAL 841-GL

Dächer (Pfannen-/Betonsteindach)	rot bis rotbraun, braun und anthrazid
Parabolspiegel	Farbton der Dachfläche
Dachrinnen	bergischgrün-hell/verkehrsgrün RAL 6024 kupfersichtig
Fallrohre	bergischgrün-hell/verkehrsgrün RAL 6024 schiefergrau RAL 7015 kupfersichtig bei Putzbauten im Farbton der Fassade
Verdachungen	bergischgrün-hell/verkehrsgrün RAL 6024 anthrazitgrau RAL 7016 schiefergrau RAL 7015 metallsichtig
Fachwerk „Gefache“	reinweiß RAL 9010 verkehrsweiß RAL 9016
Fachwerk „Balkenwerk“	tiefschwarz RAL 9005
Fenster/Futter/Bekleidung	reinweiß RAL 9010 verkehrsweiß RAL 9016
Schaufenster	reinweiß RAL 9010 verkehrsweiß RAL 9016 bergischgrün-dunkel/blaugrün RAL 6004
Türen	bergischgrün-dunkel/blaugrün RAL 6004 holzfarben dunkel
Schlagläden	bergischgrün-hell/verkehrsgrün RAL 6024
Stulpschalung	kieselgrau RAL 7032 elfenbein RAL 1014 hellelfenbein RAL 1015
Holzverkleidung in Quaderform	kieselgrau RAL 7032 fenstergrau RAL 7040 elfenbein RAL 1014 hellelfenbein RAL 1015
Sockel	zementgrau RAL 7033
Überdachungen	schiefergrau RAL 7015 anthrazitgrau RAL 7016 tiefschwarz RAL 9005 bergischgrün-dunkel/blaugrün RAL 6004

Markisen	reinweiß RAL 9010 verkehrsweiß RAL 9016 Kombination RAL 9010 oder 9016 mit <ul style="list-style-type: none"> • bergischgrün-dunkel/blaugrün RAL 6004 • bergischgrün-hell/verkehrsgrün RAL 6024 • zinkgelb RAL 1018 • tiefschwarz RAL 9005
Balkone	schiefergrau RAL 7015 metallstichtig
Wintergärten	schiefergrau RAL 7015
Pergolen	reinweiß RAL 9010 verkehrsweiß RAL 9016 lichtgrau RAL 7035 achatgrau RAL 7038 holzfarben dunkel
Rankgerüste	im Farbton der Fassade
Garagen	lichtgrau RAL 7035 achatgrau RAL 7038 telegrau 4 RAL 7047 kieselgrau RAL 7032
Garagentore	bergischgrün-dunkel/blaugrün RAL 6004 schiefergrau RAL 7015
Gartenhäuser	kieselgrau RAL 7032 verkehrsgrau B RAL 7043 bergischgrün-dunkel/blaugrün RAL 6004 holzfarben dunkel
Mauern	zementgrau RAL 7033
Geländer/Umwehrungen	tiefschwarz RAL 9005 anthrazitgrau RAL 7016
Zäune	reinweiß RAL 9010 verkehrsweiß RAL 9016 lichtgrau RAL 7035 achatgrau RAL 7038 holzfarben dunkel
Ausleger Werbeanlagen	tiefschwarz RAL 9005 anthrazitgrau RAL 7016

6.06

Anlage C - Muster Antragsformular

(wird zur Einsichtnahme bereitgehalten)

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Remscheid-Lüttringhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung (Text, Anlagen und Lageplan) wird im Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 164, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.30 bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 23.04.2001

Schulz
Oberbürgermeister